



24/SN-294/ME

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft · A-1037 Wien · Postfach 137

An das Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring  
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	128-GE/19.92
Datum:	28. Okt. 1992
Verteilt	30. Okt. 1992 Ha

*H. Jomastyn*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

SpG/51/92/Wr/Br  
Dr. Wrbka

Tel. 501 05/ 4530  
Fax 502 06/ 243 27.10.92

Betreff

**Entwurf einer Novelle zum AIDS-Gesetz;  
allgemeines Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehtet sich 25  
Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten  
Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu  
übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
GRUPPE GESENDEITSPOLITIK

*Wrbka*  
Dr. Heinrich Wrbka

Anlage  
25 Kopien



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Bundeskammergebäude · A-1037 Wien · Postfach 137

**An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz**

**Radetzkystraße 2  
1031 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ 21.746/1-II/A/5/92	SpG 51/92/Wr/Br Dr. Wrbka	Tel. 501 05/ Fax 502 06/ 4530 243	16.10.92

Betreff

**Entwurf einer Novelle zum AIDS-Gesetz;  
allgemeines Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer beeckt sich mitzuteilen, daß sie zu dem vorliegenden Entwurf keine Einwände erhebt. Zu den einzelnen Detailregelungen jedoch wird angemerkt:

**Zu Z 1:**

Die Verordnungsermächtigung des Abs 2 sollte im Hinblick auf Art 18 B-VG näher determiniert werden. Der Klammerausdruck "insbesondere Falldefinition" scheint in dieser Hinsicht nicht ausreichend.

**Zu Z 8:**

Hinsichtlich der "regelmäßigen Abstände" wird lediglich in den Erläuterungen angegeben, daß damit ein "etwa vierteljährlicher" Zeitraum gemeint ist. Im Lichte des Legalitätsprinzips sollte im Gesetzesstext selbst zumindest ein Richtzeitraum (zB "in regelmäßigen, vier Monate nicht übersteigenden Abständen") angegeben werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: